

# Erste Änderungssatzung vom 18.05.2021 zur Änderung der Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Gutenberg vom 26.01.2011

Der Gemeinderat Gutenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Gutenberg vom 26.01.2011 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Reinigungssatzung (Gegenstand der Reinigungspflicht) unterliegen alle nachstehenden Straßen der Reinigungspflicht:

<b>Straßenname</b>	<b>RK I</b>	<b>RK II</b>	<b>RK III</b>	<b>Einschränkungen/Bemerkung</b>
- Am Birkenwald	X			
- Am Schloßberg	X			
- An der Hardt	X			
- Auf der Au	X			
- Bergstraße	X			
- Burgblick	X			
- Flurweg	X			
- Friedhofstraße	X			
- Gartenstraße	X			
- Grabenstraße	X			
- Gräfenbachstraße	X			
- Hauptstraße	X			
- Im Bangert	X			
- Im Rosengarten	X			
- Kirchstraße	X			
- Nackmühle	X			
- Roxheimer Straße	X			
- Schulstraße	X			

- St. Kathariner Weg	X		
- Zum Soonwaldblick	X		
- Zum Sportfeld	X		
- Zum Vogelsang	X		
- Zur schönen Aussicht	X		

RK I : Räum- und Säuberungspflicht

RK II : Streupflicht besonders gefährliche Fahrbahnstellen

RK III: Unzumutbarkeit für Eigentümer, Pflicht obliegt der Ortsgemeinde

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gutenberg, 19.05.2021



Jürgen Frank  
Ortsbürgermeister



### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 in aktueller Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.